

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf – Abteilungsleitung Stadt -, D – 10617 Berlin (Postanschrift)

Dienstgebäude:

Otto-Suhr-Allee 100
D-10585 Berlin

Telefon (Durchwahl) 12000
Fernruf (030) 9029 - 12000
Intern 929 - 12000
Fax: (030) 9029 - 12005, intern 929 - 12005

Internet:

<http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de>

E-Mail-Adresse:

stadtabt-buero@charlottenburg-
wilmersdorf.de

E-Mail-Adressen nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

Berlin, den 6. April 2017

7. Einwohneranfrage zur Sitzung der BVV am 23. März 2017

Sehr geehrte Frau Hansen,
sehr geehrter Herr Harthun,

zu der Einwohneranfrage teile ich Folgendes mit:

- 1. Hier sind mehr als 16 Bäume gefällt worden, die einem Investor für sein Projekt im Wege standen. Da blutet einem das Herz. Wo steht geschrieben, dass ein Objekt, das derartige Maßnahmen (angeblich) erfordert (Vernichtung von gesunden Allee-Strassenbäumen), überhaupt genehmigt und mit einem städtebaulichen Vertrag besiegelt werden muss (Tiefgarage bzw. Baugrube bis zur Baumwurzel des Strassenlandes) und wo steht geschrieben, dass einem Investor eine überdimensionale Ausnutzung des Baugrundstückes zur absoluten Ertragsmaximierung eingeräumt werden muss?*

Gefällt wurden 11 Straßenbäume und 44 Bäume auf privatem Gelände. Das Verfahren wurde entsprechend den geltenden rechtlichen Vorschriften durchgeführt, auch liegt keine überdimensionierte Ausnutzung des Grundstücks vor.

- 2. In der BVV-Sitzung vom 14.7.16 wurde dem Bürgerbegehren zum Grünflächen-erhalt (abgekürzte Formulierung) -dazu gehören auch gesunde Allee-Bäume- vom größten Teil der Fraktionen zugestimmt und deren Beachtung weitestgehend versprochen. Welche Einflussnahmen bzw. welche Kontrollmöglichkeiten über die zuständigen Genehmigungsämter haben sich die Fraktionen verschafft, um nicht übergangen zu werden?*

Die Frage richtet sich nicht an das Bezirksamt. Das Bezirksamt übergeht jedoch nicht die BVV, die Teil der Bezirksverwaltung ist und entsprechend den geltenden

Vorgaben zur Information und Beteiligung, sowie in vielen Fällen auch darüber hinaus, einbezogen wird.

3. *Zu welchem Zeitpunkt und unter welcher Ägide (hier Stadtrat) wurde die Genehmigung zu den Baumfällarbeiten erteilt und warum handelt es sich hierbei um eine zivilrechtliche und nicht um eine öffentlich rechtliche Fäll-Genehmigung? Lt. Anlage 3 des städtebaulichen Vertrages (immerhin Vertragsgrundlage) waren nur 3 Baumfällungen vorgesehen.*

Die Fällgenehmigungen wurden am 13. Januar 2017 für die Bäume in privatem Besitz und am 2. Februar 2017 für die Straßenbäume erteilt. Die Zustimmung zur Fällung durch den Bauherren erfolgte privatrechtlich aufgrund der Betroffenheit des Bezirks als Grundstückseigentümer.

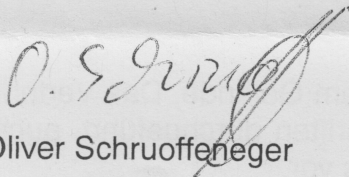
4. *Welchen Sinn macht es, den Anwohnern und Bürgerinitiativen eine Diskussion bzw. Workshop um die Gestaltung des Henriettenplatzes einzuräumen, wenn vorher unumkehrbare Tatsachen geschaffen werden oder zugelassen werden?*

Das Verfahren zur Gestaltung des Henriettenplatzes erfolgt unter Einbeziehung der privaten Grundstücksfläche, jedoch unabhängig von einer Platzbebauung.

5. *60%-Regelung zur Belegung des Objektes Seesener Str. 40-47 Welchen Sinn macht es, -falls der Bauherr seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt-, wenn Herrn Schruoffeneger gegenüber der Morgenpost aussagt: "Dann glaube ich nicht, dass ich die Belegung über 60 % freigebe", wenn damit die weitere Belegung des Objektes verhindert wird? Im städtebaulichen Vertrag zur Seesener Str. 40-47 ist die Formulierung "60 % ...zu Wohnzwecken genutzt werden d ü r f e n bzw., k ö n n e n " noch äußerst klärungsbedürftig. Provokativ: Wird dann doch noch der Rückbau auf 5 Geschosse verfügt?*

Der Bauherr hat aktuell weitere Maßnahmen eingeleitet, die der Realisierung der Kindertagesstätte dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Schruoffeneger